Verein Pferd und Umwelt
Region Kempttal /Uster

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz
Unter dem Namen „Verein Pferd und Umwelt Region Uster / Kempttal“ existiert ein Verein gemäss Artikel 60 ff Des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Seine Dauer ist unbestimmt. Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidiums.

Artikel 2 Zweck
Der Verein Pferd und Umwelt der Region Uster/Kempttal verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Zweck des Vereins ist:
1. Pferdehalter sowie Reit- und Pensionsställen im Vereinsgebiet zu erfassen
2. Einen Beitrag zu leisten an den Unterhalt und die Reparatur von öffentlich zugänglichen Wegen und Flurstrassen, die von Reitern beansprucht werden.
3. Die Reitmöglichkeiten in der Region Kempttal/Uster im Einvernehmen mit allen andern Weg- und Strassenbenützern sowie Land-, Wald- und Wegbesitzern und allen zuständigen Behörden und Kommissionen durch eine geordnete und rücksichtsvolle Reiterei zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
4. Die Massnahmen zum Erreichen dieser Ziele werden im separaten Pflichtenheft für die Kommission Pferd und Umwelt festgelegt.

Mitgliedschaft

Artikel 3 Berechtigung
Pferdebesitzerinnen und Pferdebesitzer, deren Pferde in der Region stehen und die einen solidarischen Beitrag bezahlen, können Mitglied des Vereins Pferd und Umwelt der Region Kempttal/Uster werden. Pferdebesitzerinnen und Pferdebesitzer, die einen solidarischen Beitrag bezahlen und nicht Mitglied werden wollen, werden als Gönner geführt.

Artikel 4 Jahresbeitrag
Jedes Mitglied oder jeder Gönner bezahlt jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Betrag pro Pferd. Dieser beträgt im Maximum Fr. 150.-- pro Pferd.

Artikel 5 Austritt, Ausschluss
Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder wenn der Standort der Pferde nicht mehr in der Region ist. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
Mitglieder, die mehrmals den Statuten oder Beschlüssen, die aufgrund der Statuten gefasst worden sind, zuwiderhandeln, ihren Beitrag nicht bezahlen oder in gravierendem Masse die sportlichen Regeln missachten, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 6 Organe und Organisation des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommission Pferd und Umwelt
4. die Rechnungsrevisoren
5. Generalversammlung

Artikel 7 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Abnahme der Revisorenberichte und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der solidarischen Beiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl des Präsidiums
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
10. Erlass von Reglementen
11. Änderung der Statuten
12. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorgegeben sind

Artikel 8 Einberufung Antragsrecht

Die Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen**.**
Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe des zu behandelnden Geschäftes die Einberufung verlangt.
Für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen erfolgt die schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Mitteilung der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Durchführung.
Über Traktanden, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
Die Mitglieder haben das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind dem Präsidenten bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Der Vorstand hat die rechtzeitig gestellten Anträge auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu nehmen.

Artikel 9 Abstimmungen und Wahlen

Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Gönner haben nur eine beratende Stimme.
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung beschlossen wird.

Vorstand

Artikel 10 Bestand und Organisation

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, hat aber mindestens ein Präsidium, ein Sekretariat und eine Kassierin oder einen Kassier.

Artikel 11 Amtsdauer
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind beliebig wieder wählbar.
Während einer Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 12 Befugnisse
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vor Gericht und hat alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz, diese Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung andern Organen zugewiesen sind.
Insbesondere stehen dem Vorstand zu:
1. Einberufung der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung
2. Wahl der Mitglieder der Kommission Pferd und Umwelt
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 13 Aufgaben
Das Präsidium, in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. Es erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.

Die Kassierin oder der Kassier verwaltet das Vermögen und sorgt für das Einziehen der Beiträge für die Pferde, die im Einzugsgebiet des Vereins gehalten werden, ist zuständig für den Zahlungsverkehr und erstellt die Jahresabrechnung.

Das Sekretariat ist für die Protokollführung sowie das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf die Erstattung von ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

Artikel 14 Beschlussfassung
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium oder die Sitzungsleitung. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Kommission Pferd und Umwelt

Artikel 15 Bestand und Wahl
Die Kommission Pferd und Umwelt setzt sich paritätisch aus Vertretungen der Reitenden und der Grundeigentümer der Unterregionen zusammen.

Artikel 16 Aufgaben
Die Kommission sorgt auf Grund eines von ihr erstellten Budgets für den sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Sie stellt die Kommunikation zwischen allen betroffenen Gruppen sicher. Sie arbeitet nach dem von ihr erstellten Reglement.

Rechnungsrevisoren

Artikel 17 Bestand und Wahl
Es werden zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Artikel 18 Aufgaben
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und die Bücher. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Finanzen und Geschäftsjahr

Artikel 19 Mittel des Vereins
Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen Geldmittel werden durch die Beiträge der Pferdebesitzer beschafft.

Artikel 20 Festsetzung der Beiträge
Die Beiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 21 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder.

Artikel 22 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins

Artikel 23 Statutenrevisionen
Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Artikel 24 Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wurde, erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Die verbleibenden Mittel sind eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen zu lassen. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen
Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Juni 2006 genehmigt worden und treten auf 1. Juli 2006 in Kraft.

Fehraltorf, 16. Juni 2006

Der Präsident:
Werner Hürlimann

Die Aktuarin:
Myrtha Preuss